

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 7

Artikel: Kirchengewalt und Kirchenlogik : ein Beitrag zum Kapitel Kirchenaustritt [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

doppelte Funktion jedes Narkotismus, sie sind schmerzlindernd, aber gleichzeitig *auch ein Hindernis der aktiven Einwirkung auf die Realität.* — — — Die älteste dieser kollektiven Phantasiebefriedigungen ist die Religion.»

Der sexuelle Triebverzicht zugunsten einer kollektiven Phantasiebefriedigung wird jedoch in der freireligiösen Bewegung systematisch betrieben als ein besonders wirksames Mittel für ihre eigensüchtigen Zwecke geheiligt; welche gesellschaftsschädigenden Erscheinungen sich aus diesem Tatbestand ergeben, wird besonders klar durch das Wesen der «Pfingstfreunde»-Gesellschaft veranschaulicht. (Fortsetzung folgt.)

Kirchengewalt und Kirchenlogik

Ein Beitrag zum Kapitel Kirchenaustritt.

Ein Gesinnungsfreund aus dem Kanton Bern stellt uns seine mit dem Kirchgemeinderat bzw. mit dem Kirchmeieramt von X geführte Korrespondenz zur Verfügung, die uns erneut auf die sonderbaren Praktiken der reformierten Kirche aufmerksam werden läßt. Wir geben die nachstehenden Ausführungen nicht nur ihrer Sonderbarkeit wegen bekannt, sondern wir wollen damit unsere Gesinnungsfreunde erneut auf die Wichtigkeit des Kirchenaustrittes aufmerksam machen. Das uns zugekommene Material dürfte das Kapitel «Seelsorge» der Kirche in das richtige Licht stellen.

Der Vater unseres Gesinnungsfreundes ist im Jahre 1927 aus der protestantischen Kirche ausgetreten, hat es jedoch aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen unterlassen, in dieser Austrittserklärung die in seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder namentlich aufzuführen. Die Kirchgemeinde stellt nun fest: Da die Austrittserklärung seinerzeit nur auf den Vater, nicht aber auf die Mutter und die Kinder lautete, blieben sie Mitglieder der reformierten Kirche des Kantons Bern.

Wann ist nun die reformierte Kirche des Kantons Bern bzw. die Kirchgemeinde X diese Mitgliedschaft gewahr geworden? Erst dann, als es galt, von diesem «Mitglied» die Kirchensteuer zu erheben! Denn obwohl der vermeintliche Christ seit seiner Geburt in X wohnte, hat sich die reformierte Kirche bis zu seiner Volljährigkeit nie um ihn bekümmert. In einem Schreiben vom 10. März 1947 wies unser Gesinnungsfreund den Kirchgemeinderat auf folgende Tatsachen hin:

1. Ich bin nie getauft worden und habe dazu von der Kirche bis zur Stunde noch keine Aufforderung erhalten, bin also nie in die Kirchgemeinde aufgenommen worden.

2. Ich habe deshalb die Unterweisung nicht besucht und bin auch nicht konfirmiert worden.

3. Zeit meines Lebens habe ich die reformierte Kirche in keiner Weise in Anspruch genommen.

Ungeachtet dieser Tatsachen wurde unser Gesinnungsfreund aufgefordert, sich von der «nicht erwünschten Bindung» — worin bestand die Bindung bloß? — auf «dem vorgeschriebenen Wege», d. h. durch den Austritt auf «dem vorgeschriebenen, amtlichen Formular» zu lösen. Dieser Ratschlag wurde leider durch unseren Gesinnungsfreund befolgt, nur um endlich dieser kirchlichen Aufdringlichkeit los zu werden. Der zu Unrecht vollzogene Austritt — kann man schon aus einem Ding austreten, dem man nie angehörte? — wurde am 13. April 1948 durch den Kirchgemeinderat bestätigt. Geblieben sind von dieser «Mitgliedschaft» nur noch die Steuerrechnungen, durch die unser Gesinnungsfreund erstmals nach seiner Volljährigkeit von seiner «Mitgliedschaft» Kenntnis

erhielt. Er bezahlte sie vorerst nicht! Auf die Androhung der Betreibung erließ er am 6. Dezember 1948 ein an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Schreiben an den Kirchgemeinderat, aus dem wir das Folgende zitieren:

«Sie haben mir den Beweis geliefert, daß die Kirche immer dann zur Stelle ist, wenn es ums Geld geht, denn Geld ist auch Ihnen mehr wert als Glauben. Der Mensch kann heute nur noch leben, wenn er etwas verdient. Das hat auch die Kirche längstens gemerkt. Sie besitzt sogar ein Millionenvermögen. Leider nicht an Wissen und Erkenntnis, sondern an Geld.» ... «Wäre damals nicht ein Irrtum unterlaufen, so würden Sie mir noch bis zur Stunde nichts darnach fragen! Sie haben es ja vorher auch nie getan. Doch vor einigen Jahren waren sie noch nicht in der glücklichen Lage, von mir Steuern zu verlangen. Schließlich ist Ihnen ja das Geld wichtig und nicht die Einstellung Ihrer Mitglieder. Oder hatten Sie mich jemals eingeladen mich taufen zu lassen oder gar an einer Konfirmation teilzunehmen? ...» Zusammenfassend nennt unser Gesinnungsfreund das ganze Gehaben der Kirche in seiner Sache «gelinde gesagt eine Frechheit» und wirft ihr vor, ihre Register ungenügend zu führen und daß ihr das Geld weitaus wichtiger sei als irgend etwas anderes. Wir geben nun im nachstehenden den nicht mehr vom Kirchgemeinderat, sondern vom Kirchenmeieramt verfaßten Brief vom 14. Dezember 1948 wörtlich wieder:

«Wir nehmen Bezug auf Ihr insolentes Schreiben vom 6. d. und gestatten uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dieses den Tatbestand der Beschimpfung gemäß Art. 177 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt. Wir geben Ihnen zur Kenntnis, daß wir in Zukunft kein weiteres derartiges Pamphlet Ihrerseits mehr entgegennehmen werden, ohne Sie dem Strafrichter zu überweisen. Wir weisen Ihre Angriffe in aller Form zurück und treten nachstehend auf die wenigen in der genannten Zuschrift aufgeworfenen materiellen Fragen ein:

Alleinige Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht sind gemäß den §§ 2 und 3 des bernischen Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 und 25. Januar 1945 die Vermögensfähigkeit, d. h. die Veranlagung eines Steuersubjektes für Staats- und Gemeindesteuern, sowie die Eintragung dieses Subjektes in den *polizeilichen* Stimm- und Wohnsitzregistern als Angehöriges einer der drei anerkannten Landeskirchen. Beide Voraussetzungen sind bei Ihnen erfüllt, genauer, waren bei Ihnen erfüllt bis zum 10. April dieses Jahres. Somit besteht auch Ihre Kirchensteuerpflicht bis und mit dem Steuerjahr 1948. Dabei sind die Kirchensteuern pro 1948 gemäß § 26 des zit. Kirchensteuerdekretes noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Erst vom Jahre 1949 hinweg werden Sie von der Leistungspflicht gegenüber der Gesamtkirchengemeinde X befreit sein. Wenn Sie Ihre Kirchensteuerpflicht vor diesem Zeitpunkt bestreiten wollen, müssen Sie den Gegenbeweis gegen die erwähnten Registereintragungen über Ihre Konfessionslosigkeit erbringen. Ein solcher steht Ihnen nämlich gemäß Art. 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 offen, wobei die Beweislast selbstverständlich Sie treffen muß, da ja Sie die Unrichtigkeit des Registereintrages behaupten. Es liegt indessen in der Natur der Sache selbst, daß dieser Gegenbeweis nur durch Vorlegung des Taufscheines einer andern als einer reformierten Kirche oder der gültigen Austrittsbescheinigung des sachlich und örtlich zuständigen Kirchgemeinderates eventuell auch durch den Nachweis der nicht reformierten Abstammung erbracht werden kann; ausdrücklich machen wir Sie jedoch

darauf aufmerksam, daß der Austritt nicht rückwirkende Kraft hat.

Mit den vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche als Individualrecht in Art. 49 der Schweizerischen Bundesverfassung statuiert ist, nicht verletzt. Diese Vorschriften dienen nur dem Zwecke, auch in konfessionellen Dingen — insbesondere in der Frage der Konfessionszugehörigkeit des einzelnen Bürgers — die Ordnung im Staate aufrecht erhalten zu können. Darin liegt noch lange nicht eine Freiheitsbeschränkung. Es heißt eben «Freiheit» und nicht «Freiheit, die ich meine»! Wir haben uns nie angemaßt, Sie von Ihrer atheistischen Lebensauffassung abzubringen. Dagegen müssen Sie uns schon erlauben, Sie auf Ihre staatsbürgerlichen Pflichten aufmerksam zu machen.

Was Ihre Bemerkung über den Reichtum der Kirche betrifft, bleibt nur zu sagen, daß Sie sich in dieser Hinsicht gewaltig irren. Seit den Zeiten der Säkularisation kann die Meinung vom Reichtum der Kirche konnivent als Utopie bezeichnet werden. Man denke nur an die zahlreichen Aufgaben, die die Kirche heute im Staate zu erfüllen hat. Da dürfen bei reiflicher Ueberlegung auch Sie sich zur Erkenntnis durchringen, daß bei dem relativ geringen Ertrag der Kirchensteuern keine Kirche reich werden kann.

Wir ersuchen Sie noch einmal höflich, unter Berücksichtigung unserer vorgehenden Darlegungen Ihrer Kirchensteuerepflicht nachzukommen und uns Ihre Ausstände mit den wiederum beigelegten Einzahlungsscheinen zu überweisen. Andernfalls sähen wir uns veranlaßt, unsere Forderungen auf dem Rechtswege beizubringen.

Hochachtungsvoll für das Kirchmeieramt
Unterschrift.

Da dürften bei reiflicher Ueberlegung auch Sie... darüber werden wir in der nächsten Nummer berichten, zu welcher Erkenntnis wir uns durchgerungen haben.

Der Jesuitensieg im Parlament

Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der in der letzten Märzsession der Eidgenössischen Räte begonnenen Debatte um den Jesuitenartikel in unserer Bundesverfassung wurde am 8. Juni d. J. aufgenommen und in knapp dreiviertel Stunden zu Ende geführt. Da wir bei Redaktionsschluß noch nicht im Besitze des Wortlautes der Verhandlungen sind, können wir erst in der nächsten Nummer auf die Jesuitenfrage zurückkommen. Anhand der Berichte, die auszugsweise in der Tagespresse erschienen sind, wie auch aus der Kürze der Verhandlungen zu schließen, bleibt alles beim alten. *Der Jesuitenartikel hat Geltung — aber die Jesuiten wirken weiter!* Ein glatter Sieg der Jesuiten und Jesuitenfreunde im Parlament, das darf schon heute festgestellt werden.

Die 5. Arbeitstagung der FVS.

findet Sonntag, den 25. Septmber 1949, in Luzern statt und ist der Urgeschichtsforschung gewidmet. Einzelheiten werden in den nächsten Nummern bekanntgegeben. Wir erwarten eine große Beteiligung der Mitglieder. Merken Sie dieses Datum schon heute vor.

Unparteilichkeit — eine konventionelle Lüge

Ein Blatt, dessen «Intelligenz» lediglich auf der Titelseite in Erscheinung tritt, hat in der Empörung über die Mindszent-Resolution der *Freigeistigen Vereinigung* sich verplappert und offen erklärt: Wir sind stolz darauf, einseitig gewesen zu sein. Bravo! Dieses Bekenntnis einer frommen Seele war der erste Intelligenzlichtblick in den sonst dunkelmännischen Seiten.

Auch wir verlangen das gleiche Recht auf Einseitigkeit, sonst wären wir eben nicht bedingungslose Atheisten. Würde nicht beständig in Scheinheiligkeit vorgegeben, der Mensch könnte «objektiv» sein, dann gäbe es nicht so viele Begriffsverwirrungen.

Zufällig hielt am 20. Februar d. J. *Archibald Robertson*, Master of Arts, in London einen Vortrag über das Thema, ob Unparteilichkeit möglich wäre. Er erzählte, daß ihm in seiner Jugend vorgehalten worden war, er müsse ein «christlicher englischer Gentleman» werden, womit man ihm in einem Satz gleich drei Einseitigkeiten beibrachte: nämlich, daß Christen besser seien als Nichtchristen, Engländer besser als Ausländer und der Feudalherr ein höheres Wesen als alle anderen, niedrigeren Volksschichten. Wäre er in dieser Hinsicht unparteiisch gewesen, dann hätte man es ihm nicht als Tugend, sondern als Laster angekreidet.

Der Schiedsrichter bei einem *Spiel* kann objektiv sein, denn hier gibt es genaue Spielregeln. Im Leben aber geht es um mehr, und da macht der wirtschaftlich Starke die Regeln. Ein Minister, der dem Ausland gegenüber unbefangen handeln würde oder ein Kardinal, der zwischen Christen und Atheisten unparteiisch aufträte, ist undenkbar. Man darf wohl kritisch, aber nicht unparteiisch sein und die Kirche, die Glauben als Tugend und Unglauben als Laster hinstellt, geht mit dem Beispiel voran. Wenn wir Atheisten aber für die Kirche Verworfenen sind, dann kann man es uns menschlich nicht verübeln, wenn wir zurückschlagen.

Die Ablehnung der religiösen Dogmen — führte Dr. Robertson weiter aus — trägt ungeheure soziale und politische Folgen in sich, denn das «Opium des Volks» hat die Aufgabe, die Massen, die sonst rebellieren würden, mit Armut und Unterdrückung hienieden auszusöhnen.

«Mehr als zwei Jahrhunderte lang war die anglikanische Kirche praktisch genommen die «Tory-Partei im Gebet»; und wenn dieses Witzwort auch heute nicht mehr so ganz zutrifft wie ehemals, ist doch noch genug Wahres in ihm. Als zuletzt ein Gesetzesentwurf zur Widerrufung des Lästungsparagraphen dem Parlament vorlag, waren die Labour- und Liberalparteien gespalten. Die Tories aber stimmten geschlossen und ausnahmslos für die Beibehaltung dieser gesetzlichen Benachteiligung. Bedenkt man, daß der Torypartei sogar namhafte Freidenker... angehören, dann ist es ausgeschlossen, diese Einmütigkeit religiösem Eifer zuzuschreiben. Es kann nur damit erklärt werden, daß Religion eben das «Opium des Volks» ist, daß alle, welche von der Ausbeutung des Volkes leben, mithin am Opiumhandel interessiert sind und daß sie, welche persönlichen Ansichten sie auch immer haben, sich öffentlich für dessen Erhaltung einsetzen müssen.» (Meine Uebersetzung aus dem Abdruck im «Monthly Record».)